

BEBAUUNGSPLAN
„SENIORENRESIDENZ UND SERVICEWOHNEN ZWISCHEN ALLEE- UND
BRÜCKENSTRASSE“
IN DER GEMEINDE ÜBERHERRN, ORTSTEIL ÜBERHERRN

BEKANNTMACHUNG DER ANPASSUNG DES GELTUNGSBEREICHES
UND DES SATZUNGSBESCHLUSSES

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.06.2026 die Anpassung des Geltungsbereiches (Reduzierung) sowie den Bebauungsplan „Seniorenresidenz und Servicewohnen zwischen Allee- und Brückenstraße“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Dieser Bebauungsplan ersetzt in seinem Geltungsbereich den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Deutsch-Französisches Altenbetreuungszentrum“ aus dem Jahr 1999.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von ca. 0,97 ha. Der ursprüngliche Geltungsbereich umfasste eine Fläche von ca. 1,1 ha. Grund für die Anpassung des Geltungsbereiches ist insbesondere die Herausnahme des Flurstücks Nr. 392/5 aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgrund eingegangener Stellungnahmen bzw. fehlender Flächenverfügbarkeit.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Seniorenresidenz und Servicewohnen zwischen Allee- und Brückenstraße“, bestehend aus Plan, Begründung und Entwässerungskonzept, im Rathaus der Gemeinde, Rathausstraße 101, 66802 Überherrn, nach Terminvereinbarung in Zimmer Nr. 107, einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise gem. §§ 214, 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Kommune unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gem. § 44 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweise gem. § 12 Abs. 6 KSVG

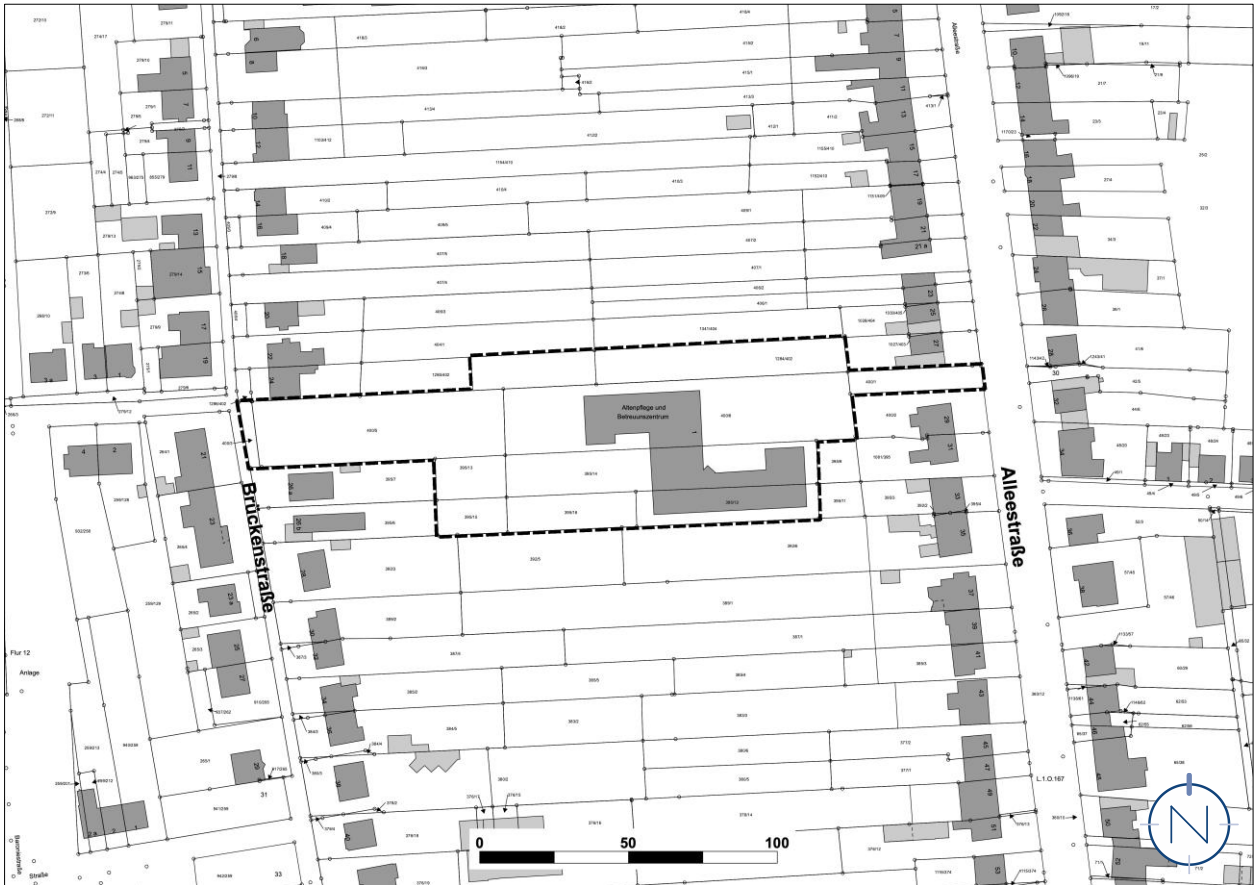
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalesbstverwaltungsgesetzes (KSVG) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der vorbezeichneten Frist (Satz 1 des § 12 Abs. 6 KSVG) die Bürgermeisterin dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Kommune unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

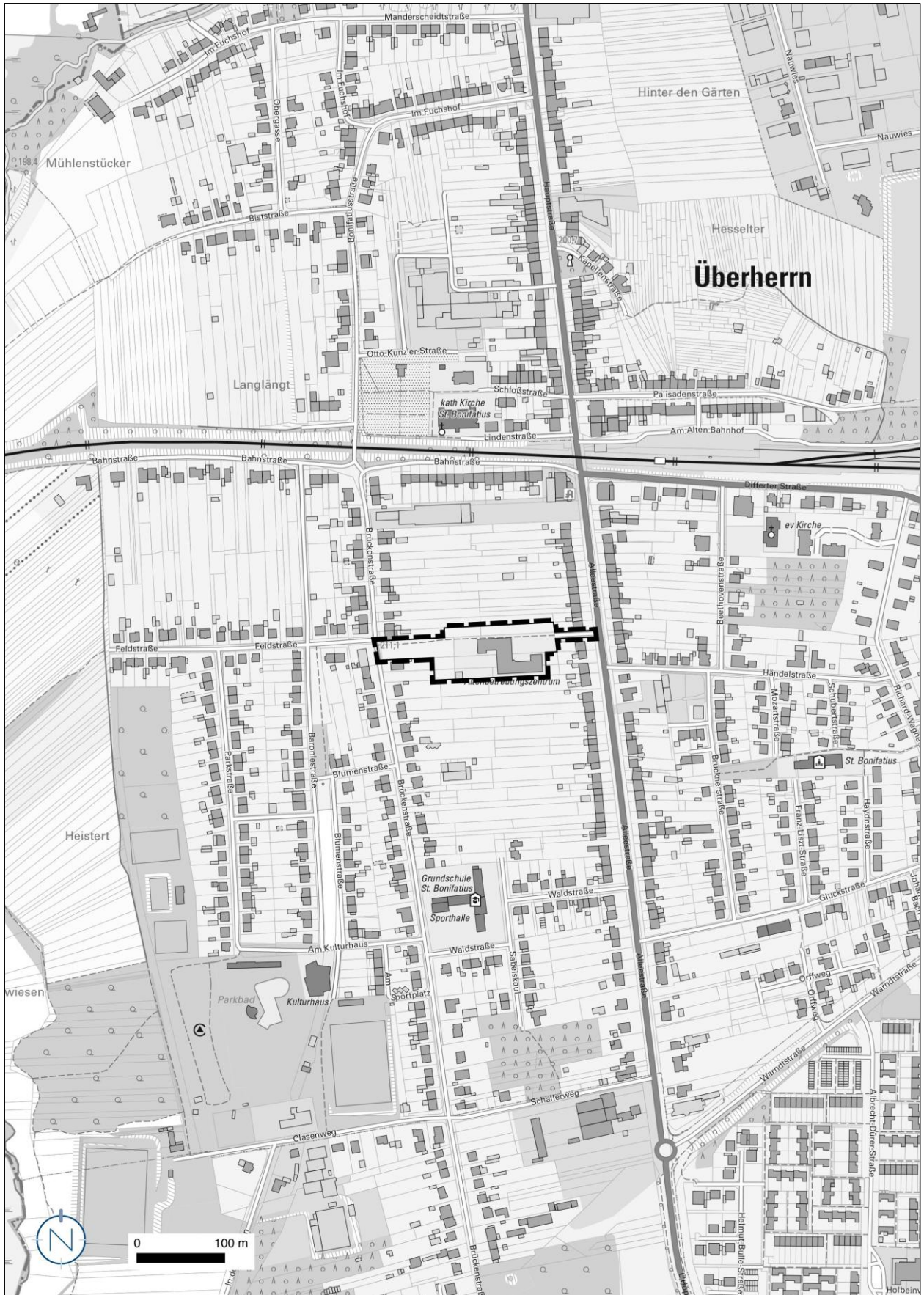
Überherrn, 25.06.2026
Die Bürgermeisterin

Lagepläne, o.M.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Seniorenresidenz und Servicewohnen zwischen Allee- und Brückenstraße“ in der Gemeinde Überherrn, Ortsteil Überherrn



Quelle und Stand Katastergrundlage: LVGL, 21.03.2025; Bearbeitung: Kernplan



Quelle: © GeoBasis DE/LVGL-SL (2026); Bearbeitung: Kernplan